



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2024

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung  
2024 - FH-AkkVO 2024

beschlossen durch das Board der AQ Austria am  
12. Dezember 2024

# 2024

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

[office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at), [www.aq.ac.at](http://www.aq.ac.at)

Wien, beschlossen durch das Board der AQ Austria am 12. Dezember 2024, Version 1.1

# Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditie- rung von Fachhochschulen 2024

(Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung  
2024 - FH-AkkVO 2024)

Auf Grund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

## 1. Abschnitt: Regelungsgegenstand

### § 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige institutionelle Akkreditierung als Fachhochschule und ihrer Fachhochschul-Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen.

## 2. Abschnitt: Begriffsbestimmung

### § 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Fachhochschul-Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) In dieser Verordnung umfasst der Begriff „Fachhochschule“ – unbeschadet des § 8 Abs. 7 Fachhochschulgesetz (FHG) BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 50/2024, folglich sämtliche Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, und schließt somit jene Bildungseinrichtungen mit ein, die die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug der Bildungseinrichtung führen.

(3) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Fachhochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.

(4) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(5) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Fachhochschul-Bachelor- oder Fachhochschul-Masterstudiengangs. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Fachhochschul-Studiengänge an einem anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung sind in §§ 18 und 19 geregelt.

(6) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.

(7) Der Begriff Kriterium umfasst Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche gemäß § 23 HS-QSG und der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 FHG im Sinne der Beschreibung von quantitativen und qualitativen Merkmalen und Voraussetzungen, welche für die Feststellung sowie zur Bewertung der Erfüllung des jeweiligen Kriteriums herangezogen werden. Einem Prüfbereich (Absatz) können mehrere Kriterien (Ziffern) zugeordnet sein, die wiederum weitere Unterpunkte (literae) umfassen können. Die Bewertung der Erfüllung eines Kriteriums erfolgt stets unter Einbezug der Unterpunkte.

(8) Ein Kriterium gemäß Abs. 7 kann als „erfüllt“ oder als „nicht erfüllt“ bewertet werden. Eine Bewertung als „erfüllt“ kann unter Auflagen erfolgen, wenn Mängel hinsichtlich der im Kriterium vorgenommenen Festlegungen festgestellt werden, deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist. Die Erteilung von Auflagen ist nur dann möglich, wenn eine Behebung innerhalb des genannten Zeitraums realisierbar ist und der mangelhafte Antragsgegenstand im Wege der Erteilung von Auflagen behoben werden kann. Trifft dies nicht zu, ist ein Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten.

### 3. Abschnitt: Regeln zur Antragsstellung und Durchführung des Verfahrens

#### § 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen

Akkreditierung oder Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge ist schriftlich, in elektronischer Form an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zu richten.

(2) Der Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist gemäß § 25 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an die AQ Austria zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung zu benennen. Er ist von deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, kann dies ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis sein.

(4) Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sowie Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff dienen.

Im Fall von Anträgen auf Programmakkreditierung ist den Antragsunterlagen ein Executive Summary im Umfang von max. 2 Seiten beizufügen, aus welchem die für den Antragsgegenstand relevanten institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für den neuen Fachhochschul-Studiengang unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus dargestellt sind.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung und/oder eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs ist vollständig und formal richtig, unter Bezugnahme auf jene Merkmale, auf die die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 zutreffen, einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Den Antragsunterlagen ist ein Executive Summary im Umfang von max. 2. Seiten beizufügen, aus welchem die für den Antragsgegenstand relevanten institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 ableitbar sind und ab wann die Änderungen gelten sollen.

(6) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Wird ein Antrag in englischer Sprache eingereicht, ist die Sprachwahl zu begründen.

(7) Die Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene

Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück.

Bei Programmakkreditierungen von Fachhochschul-Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in welchen die AQ Austria gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften Sachverständige der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit beizuziehen hat, wird der Antrag erst nach Abschluss der Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsverordnung an die Sachverständigen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit weitergeleitet.

(8) Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.

(9) Sind die mit dem Abschluss des Fachhochschul-Studiengangs zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, hat die Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausübung zu erbringen.

(10) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung oder Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einer Fachhochschule hat jedenfalls zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und zwei darauf aufbauende Fachhochschul-Masterstudiengänge zu umfassen.

(11) Wird ein Fachhochschul-Studiengang gemäß § 2 Abs. 2a FHG eingerichtet, in dem Studienplätze von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert werden, so ist im Antrag auf Programmakkreditierung oder im Antrag auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs die Anzahl der durch den privaten Rechtsträger finanzierten Studienplätze sowie das entsprechende Aufnahmeverfahren, inkl. allfälliger Einschränkung auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden, darzulegen. Die schriftliche Finanzierungs- und die in der Regel damit verbundene Kooperationszusage des privaten Rechtsträgers ist dem Antrag auf Programmakkreditierung oder dem Antrag auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs beizulegen.

(12) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board der AQ Austria entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Die AQ Austria informiert die antragstellende Institution über weitere Verfahrensschritte. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die durch die Änderung des verfahrensleitenden Antrags und dadurch notwendige zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.

## § 4. Vorgangsweise

(1) Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Antrags. Das Board der AQ Austria kann von einer Begutachtung absehen, ein Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Darüber hinaus kann das Board der AQ Austria das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß §§ 15 fokussieren, wenn dies aus den spezifischen Anforderungen des Antrags ableitbar ist.

(2) Im Falle einer institutionellen Akkreditierung oder Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung und/oder Anträgen auf Änderung der institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge kann das Board der AQ Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Fachhochschul-Studiengängen, zweckmäßig ist. Das Board der AQ Austria kann gemäß § 5 Abs. 2 iVm 3 Verfahrenspauschalen-Festlegung 2024 anfallende Verfahrenspauschalen reduzieren.

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise.

(5) Das Board der AQ Austria kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen:

1. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.
2. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board der AQ Austria auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 19 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.
3. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit einer öffentlichen Universität gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) kann das Board der AQ Austria unter Berücksichtigung insbesondere der

Kooperationsvereinbarung, der Qualitätssicherung, der Curricula-Entwicklung sowie auf Antrag der antragstellenden Institution ein abweichendes Verfahren festlegen.

## § 5. Gutachterinnen und Gutachter

(1) Beschließt das Board der AQ Austria eine Vorgangsweise mit Einbeziehung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern, hat es diese zu bestellen. Das Board der AQ Austria strebt mit der Bestellung von Gutachterinnen und/oder Gutachtern Diversität an und berücksichtigt in der Auswahl relevante Kompetenzfelder, entsprechend den Erfordernissen des Antrags und des Verfahrens:

1. wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Fachhochschule zentralen Fachbereichen;
2. fach einschlägige Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungs- und/oder Lehrbetriebs;
3. berufliche Tätigkeit in einem für das Studienangebot der Fachhochschule relevanten Berufsfeld;
4. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
5. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
6. Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
7. aktuelle studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Fachhochschule.

(2) Im Falle der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria zusätzlich Gutachterinnen und/oder Gutachter für fachspezifische Gutachten bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Fachhochschule in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(3) Bei Programmakkreditierungen von Fachhochschul-Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit bei. Die antragstellende Institution hat die Kosten (pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.

(4) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter müssen unbefangen sein. Sie haben schriftlich zu erklären, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der gutachterlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen bestehen, deren Vorliegen schriftlich zu begründen und elektronisch der AQ Austria mitzuteilen ist:

1. vertraglich gebundene Tätigkeit an der Fachhochschule in den letzten fünf Jahren;
2. Beteiligung an Bewerbungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber an der Fachhochschule in den letzten fünf Jahren;
3. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der Fachhochschule in den letzten fünf Jahren;

4. Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der Fachhochschule in den letzten fünf Jahren;
5. verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Personen der Fachhochschule.

Im Falle des Erfordernisses der Hinzuziehung von Sachverständigen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit gemäß Abs. 3 kann abweichend von der Vorgabe gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 hinsichtlich der Jahresfrist abgewichen werden. Jedenfalls ist eine Jahresfrist von drei Jahren nicht zu unterschreiten.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachterinnen und/oder Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände können insbesondere aus den in Abs. 4 genannten Befangenheitsgründen abgeleitet werden. Einwände müssen jedenfalls schriftlich begründet werden und sind elektronisch an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachterinnen und/oder Gutachter während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und den Gutachterinnen und/oder Gutachtern hat, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle zu erfolgen.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachterinnen und/oder Gutachter auf ihre Rolle und Tätigkeit vor. Die Geschäftsstelle unterstützt die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse des Antragsgegenstands.

## § 6. Vor-Ort-Besuch

Die AQ Austria legt den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution fest, dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Ablauf berücksichtigt die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt. Die AQ Austria benennt die relevanten Gruppen der antragstellenden Institution, die gehört werden sollen.
2. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der relevanten Gruppen werden von der antragstellenden Institution benannt. Nach Abstimmung mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern erfolgt die Festlegung der Agenda für den Vor-Ort-Besuch in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Institution durch die AQ Austria.
3. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung der antragstellenden Institution.
4. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
5. Neben den Gutachterinnen und/oder Gutachtern nehmen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Geschäftsstelle am Vor-Ort-Besuch teil um die Gutachterinnen und/oder Gutachter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs zu achten.

## § 7. Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter haben auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und gegebenenfalls gemäß § 4 aus Gesprächen mit Vertreterinnen und/oder Vertretern der antragstellenden Institution, ein Gutachten zu erstellen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15 ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis und/oder aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Ein Kriterium kann gemäß § 2 Abs. 8 als „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ festgestellt werden. Gutachterinnen und/oder Gutachter können dem Board der AQ Austria die Erteilung von Auflagen vorschlagen, wenn Mängel in den Festlegungen, die das Kriterium definieren, festgestellt werden und deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist. Dies gilt ausschließlich in den Fällen, in denen ein Kriterium als „erfüllt“ festgestellt wird; wird dies nicht festgestellt, ist das Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten. Diese Regelung findet Anwendung auf folgende Anträge:

1. auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung;
2. auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen und akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen;
3. auf Programmakkreditierung von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.

(3) Die Erstellung des Gutachtens hat unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter mit dem Ziel des Konsenses zu geschehen, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

## § 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle hat das Gutachten an die antragstellende Institution zu übermitteln und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen. Nach Eingang der Stellungnahme hat die Geschäftsstelle diese den Gutachterinnen und/oder Gutachtern zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution sind vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung zu würdigen. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so hat das Board der AQ Austria entsprechend § 3 Abs. 12 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte und Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter) zu entscheiden.

## § 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board der AQ Austria entscheidet auf Grundlage der Antragsunterlagen, des gegebenenfalls vorliegenden Gutachtens sowie allfälliger fachspezifischer Gutachten, welche gemäß § 5 Abs. 2 eingeholt wurden und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board der AQ Austria gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board der AQ Austria einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sechs Jahre. Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren wird die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen unbefristet ausgesprochen.

(3) Anträgen von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben, auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, auf Programmakkreditierung, auf Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder auf Änderung von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen kann das Board der AQ Austria auch unter Auflagen stattgeben, wenn im Zuge des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren realisierbar ist.

(4) Die Entscheidung des Boards der AQ Austria bedarf vor Erlassung des Bescheids der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister. Bei Programmakkreditierungen von Fachhochschul-Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Gesundheit herzustellen.

(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule und Bezeichnung der Fachhochschule;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkten), Dauer (in Studienjahren, Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) des Fachhochschul-Studiengangs;
4. Anzahl der Studienplätze des Fachhochschul-Studiengangs;
5. Standort der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs;
6. allfällige Auflagen.

Die Frist der Akkreditierung beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gegen den Bescheid des Boards der AQ Austria ein Rechtsmittel erhoben, wird gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG der Lauf der Frist der Akkreditierungsdauer gehemmt.

## § 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Verfahrens mit Zustellung des Bescheids haben die AQ Austria und die Fachhochschule leicht zugänglich, auf ihrer jeweiligen Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung, das Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letztere nach deren Zustimmung). Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen.

## § 11. Kosten

Die antragstellende Institution hat der AQ Austria die Gebühren für die Gutachterinnen und/oder Gutachter zu ersetzen und eine vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachterinnen und/oder Gutachter – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) sind mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Im Falle von Anträgen auf institutionelle Erstakkreditierung und auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung werden, entsprechend der Festlegung des Boards der AQ Austria über die Verfahrenspauschalen, 50 Prozent der Pauschale bereits nach Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 und nach erfolgtem Beschluss des Boards der AQ Austria über eine abweichende Vorgangsweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2 fällig.

## § 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen, soweit diese nicht die im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machende Beweiswürdigung betreffen. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form bei der AQ Austria einzubringen.

## § 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder die Änderung von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen oder die Programmakkreditierung von Fachhochschulen, die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben, unter Auflagen, hat die antragstellende Institution innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums von bis zu zwei Jahren die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen schriftlich, in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

(3) Das Board der AQ Austria entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine Begutachtung notwendig ist. Hält das Board der AQ Austria entsprechende Verfahrensschritte für erforderlich, finden §§ 4 bis 12 Anwendung. Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert und hat die Kosten (pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen

(4) Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board der AQ Austria dies mit Bescheid fest. Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, widerruft das Board der AQ Austria die Akkreditierung mit Bescheid.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gemäß 25 Abs. 8 HS-QSG gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung der Auflagen gehemmt.

## § 14. Bescheidrelevante Änderungen

(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Änderungen von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Fachhochschule;
2. Änderung des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert;
3. Änderung der Anzahl der Studienplätze des Fachhochschul-Studiengangs;
4. Änderung des Standorts der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs.

Für § 14 Abs. 1 gilt: In diesen Fällen entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise.

Für § 14 Abs. 1 Z 1 gilt: In diesen Fällen kommt die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 zur Anwendung.

Für § 14 Abs. 1 Z 2 gilt: Wesentliche Änderungen des Curriculums können mit der Änderung der Studiengangsbezeichnung, des Gesamtaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) und der Organisationsform des Fachhochschul-Studiengangs einhergehen oder durch die Änderung und/oder Aufnahme besonderer profilbestimmender Merkmale ausgelöst werden.

Für § 14 Abs. 1 Z 3 gilt: Bei Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, bedarf eine Änderung gemäß Z 3 keiner Änderung des Akkreditierungsbescheids. Es ist daher kein Antrag gemäß § 3 Abs. 6 an die AQ Austria zu richten.

(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben:

1. Bezeichnung des Fachhochschul-Studiengangs, sofern dies nicht auf eine Änderung gemäß Abs. 1 Z 2 zurückzuführen ist;
2. Bezeichnung der Fachhochschule.

Für § 14 Abs. 2 gilt: In diesen Fällen nimmt das Board der AQ Austria die Bekanntgabe der Änderung zur Kenntnis und es erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.

## 4. Abschnitt: Kriterien und Nachweis- und Darlegungserfordernis für die Durchführung von Verfahren

### § 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Für die institutionellen Erstakkreditierung von Fachhochschulen gelten folgende Kriterien:

(1) Profil und Ziele

1. Die Fachhochschule legt ein institutionelles Profil fest und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung ab. Die Fachhochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:
  - a. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
  - b. Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes entsprechend dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen;
  - c. Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.
2. Zudem gewährleistet die Fachhochschule die Einhaltung akademischer Standards für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese umfassen insbesondere:
  - a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
  - b. die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
  - c. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher und/oder wissenschaftlich-künstlerischer Methoden.

(2) Entwicklungsplanung

1. Die Fachhochschule hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Fachhochschule legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt und umfasst:
  - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung;
  - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;

- c. Aussagen zur Personalplanung;
  - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - e. Maßnahmen für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.
2. Die Fachhochschule sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

### (3) Organisation der Fachhochschule

1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der im FHG festgelegten Organe. Die entsprechende Organisationsstruktur sowie das Zusammenwirken der Organe sind in einem Satzungsentwurf geregelt. Dieser ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.
2. Im Satzungsentwurf sind die folgenden, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG festgelegten, Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen zu regeln:
- a. Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen;
  - b. Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;
  - c. Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Fachhochschul-Studiengängen und Hochschullehrgängen;
  - d. Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
  - e. Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums;
  - f. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
  - g. Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter, sofern vorgesehen;
  - h. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, sofern vorgesehen.

### (4) Qualitätsmanagement

1. Die Fachhochschule hat ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vorzusehen. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Prozesse und Maßnahmen zur:
- a. regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in den Bereichen Studium, angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben;
  - b. Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen durch definierte, regelmäßig stattfindende Evaluierungen unter Einbindung relevanter Interessengruppen;
  - c. Entwicklung neuer und kontinuierlicher Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen unter Einbindung relevanter Interessengruppen.
2. Die Fachhochschule hat zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren vorzusehen, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

#### (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von der Frage von Bedarf und Akzeptanz.
2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs
  - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete, steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder;
  - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
  - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;
  - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie geeignete Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse vorsehen;
  - e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht;
  - f. umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.
4. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der akademischen und beruflichen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen ist für Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen ein studiengangspezifisches Diploma Supplement vorzusehen. Ein für den Fachhochschul-Studiengang exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.

5. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.
  6. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.
- (6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende
1. Die Fachhochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
  2. Die Fachhochschule hat den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen.
- (7) Angewandte Forschung und Entwicklung
1. Die Fachhochschule hat für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung einen Plan zur Umsetzung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, welcher mit den im Entwicklungsplan festgelegten Schwerpunkten konsistent ist. Der Plan ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt und umfasst:
    - a. Aussagen zur Sicherstellung geeigneter organisatorischer und struktureller Rahmenbedingungen zur Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
    - b. Aussagen zur Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in den jeweiligen Fächerkulturen, in denen angewandte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geplant sind;
    - c. Aussagen zur Planung und zum Aufbau institutionell verankerter Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland;
    - d. Aussagen zu Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.
  2. Das den Fachhochschul-Studiengängen zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in die für die Fachhochschule fachlich relevanten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.
- (8) Personal
1. Die Fachhochschule sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan
    - a. ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist und
    - b. ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
  - a. zur Einbindung von nebenberuflich tätig Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation der Fachhochschul-Studiengänge und
  - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.
4. Die fachlichen Kernbereiche der Fachhochschul-Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisches beziehungsweise berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer der Fachhochschul-Studiengänge und damit die zentralen, in den Fachhochschul-Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen ab.
5. Jedes Entwicklungsteam für jeden im Antrag auf institutionelle Akkreditierung vorgelegten Fachhochschul-Studiengang umfasst mindestens vier Personen. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass jeweils
  - a. zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation sowie
  - b. zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind und
  - c. zumindest zwei wissenschaftlich und/oder künstlerisch und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im jeweiligen Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.
6. Die Leitung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs obliegt facheinschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.
7. Die Fachhochschule hat für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren festgelegt und sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

Für § 15 Abs. 8 Z 4 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem der Zeitpunkt der geplanten Besetzung hervorgeht.

Für § 15 Abs. 8 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation sind im Antrag auf institutionelle Akkreditierung näher zu begründen. Wobei als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für § 15 Abs. 8 Z 5 lit. c gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe der wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Personen der jeweiligen Entwicklungsteams, welche im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.

Für § 15 Abs. 8 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe für die geplanten Studiengangsleitungen unter Darlegung des jeweiligen Lehrdeputats bei. Für Studiengangsleitungen, welche noch zu rekrutieren sind, ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem der Zeitpunkt der geplanten Besetzung hervorgeht.

#### (9) Finanzierung

Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Finanzplan beizulegen. Der Finanzplan nimmt auf die Darlegungen im Entwicklungsplan Bezug und umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung einer Fachhochschule. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet auf die folgenden Aspekte einzugehen:

1. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind;
2. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur und geplanten Personalerfordernisse (wissenschaftliches und/oder künstlerisches sowie berufspraktisches und nicht-wissenschaftliches Personal);
3. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Studiengängen sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.

#### (10) Infrastruktur

Die Fachhochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf institutionelle Akkreditierung dargestellt.

#### (11) Kooperationen

Zusätzlich zu den Planungen institutionell verankerter Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung gemäß § 15 Abs. 7 Z 1 lit. c sieht die Fachhochschule hochschulische und gegebenenfalls nicht-hochschulische Partnerschaften im In- und Ausland vor, welche dem Profil entsprechen und auf die Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal abzielen.

(12) Information

Die Fachhochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 16. Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung

Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung von Fachhochschulen gelten folgende Kriterien:

(1) Profil und Ziele

1. Die Fachhochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Fachhochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:
  - a. Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
  - b. Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes entsprechend dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen;
  - c. Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.
2. Zudem gewährleistet die Fachhochschule die Einhaltung akademischer Standards für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese umfassen insbesondere:
  - a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
  - b. die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
  - c. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher und/oder wissenschaftlich-künstlerischer Methoden.

(2) Entwicklungsplanung

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar und plausibel begründet dar, welche Schwerpunkte des Entwicklungsplans in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und welche Änderungen und Anpassungen vorgenommen wurden. Zudem legt die Fachhochschule dar, wie auf Grund eines definierten und etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist.
2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein aktualisierter Entwicklungsplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Fachhochschule beigelegt, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichung benennt. Der Entwicklungsplan legt dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können und umfasst:
  - a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung;
  - b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
  - c. Aussagen zur Personalplanung;
  - d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
  - e. Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

(3) Organisation der Fachhochschule

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar und plausibel begründet dar, welche Änderungen und Anpassungen der Satzung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden und durch welche Prozesse und Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Autonomie der Fachhochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers gewährleistet wird. Die Satzung ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.
2. In der Satzung sind die folgenden, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG, festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:
  - a. Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen;
  - b. Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;
  - c. Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung;
  - d. Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
  - e. Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums;
  - f. Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern;
  - g. Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter, sofern vorgesehen;
  - h. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, sofern vorgesehen.

(4) Qualitätsmanagementsystem

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und der definierten Instrumente regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessengruppen weiterentwickelt wurden. Zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zusammenfassend dargestellt und nachvollziehbar erläutert.
2. Die Fachhochschule legt dar, wie mit dem etablierten, in das strategische Hochschulmanagement eingebundenen Qualitätsmanagementsystem, ausgehend von den Zielen der Fachhochschule, die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben in der kommenden Akkreditierungsperiode gewährleistet wird. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Prozesse und Maßnahmen zur
  - a. regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in den Bereichen Studium, Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben, sowie zur
  - b. Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen durch definierte regelmäßig stattfindende Evaluierungen unter Einbindung relevanter Interessengruppen und zur

- c. Entwicklung neuer und kontinuierlicher Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen.
3. Die Fachhochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicher.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.
2. Die Fachhochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

(6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche strategischen Ziele und Schwerpunkte für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und welche, unter Darlegung nachvollziehbarer, plausibler Begründungen, nicht umgesetzt wurden.
2. Die Fachhochschule hat für die kommende Akkreditierungsperiode einen Plan zur Umsetzung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der mit den im Entwicklungsplan festgelegten Schwerpunkten konsistent ist, definiert. Der Plan ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt und umfasst
  - a. Aussagen zu organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
  - b. Aussagen zur Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in den jeweiligen Fächerkulturen, in denen die geplanten Leistungen der angewandten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geplant sind;
  - c. Aussagen zur Einbindung des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschule in fachlich relevante und anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
  - d. Aussagen zu institutionell verankerten Kooperationen für angewandte Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland;
  - e. Aussagen zu Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

(7) Personal

1. Die Fachhochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten der Durchführung über
  - a. ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziert ist, und über
  - b. ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
  - a. zur Einbindung von nebenberuflich tätig Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation der Fachhochschul-Studiengänge und
  - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.
4. Die fachlichen Kernbereiche der Fachhochschul-Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer der Fachhochschul-Studiengänge und damit die zentralen, in den Fachhochschul-Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen ab.
5. Die Entwicklungsteams für die Fachhochschul-Studiengänge umfassen mindestens vier Personen, dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass jeweils
  - a. zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation sowie
  - b. zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung der jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge eingebunden waren und
  - c. zumindest zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des jeweiligen Entwicklungsteams im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.
6. Die Leitung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs obliegt facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.
7. Die Fachhochschule hat für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren festgelegt und sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

Für § 16 Abs. 7 Z 2 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Lebensläufe des hauptberuflich beschäftigten Lehr- und Forschungspersonals bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen.

Für § 16 Abs. 7 Z 4 gilt: Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge beigelegt. Die Übersicht umfasst die jeweiligen fachlichen Kernbereiche dieser Fachhochschul-Studiengänge, unter Benennung des jeweiligen hauptberuflichen wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Lehr- und Forschungspersonals.

Für § 16 Abs. 7 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls eine

facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für § 16 Abs. 7 Z 5 lit. c gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Lebensläufe der wissenschaftlich und/oder künstlerisch und berufspraktisch qualifizierten Personen der jeweiligen Entwicklungsteams, welche in den Fachhochschul-Studiengängen haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.

Für § 16 Abs. 7 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung die Lebensläufe der Studiengangsleitungen der Fachhochschul-Studiengänge unter Darlegung des jeweiligen Lehrdeputats bei.

#### (8) Finanzierung

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche Abweichungen in der Finanzplanung zum vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgetreten sind und begründet nachvollziehbar und plausibel, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die im Entwicklungsplan angeführten Ziele zu erreichen oder abzuändern.
2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Finanzplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Fachhochschule beigelegt, welcher auf die Darlegungen des Entwicklungsplans Bezug nimmt und eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartender Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der kommenden Akkreditierungsperiode der Fachhochschule umfasst. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet jedenfalls auf die folgenden Aspekte einzugehen:
  - a. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind;
  - b. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die Personalkosten der Fachhochschule;
  - c. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Fachhochschul-Studiengängen sicherstellen.

Von allen im Finanzplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.

#### (9) Infrastruktur

Die Fachhochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen hierüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dargelegt.

(10) Kooperationen

1. Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland zusätzlich zu den institutionell verankerten Kooperationen in der Forschung und Entwicklung gemäß § 16 Abs. 6 Z 2 lit. d in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode aufgebaut, weiterentwickelt oder beendet wurden. Zudem legt die Fachhochschule dar, mit welchen Maßnahmen bestehende Kooperationen einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen wurden. Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen dargelegt.
2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Plan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Fachhochschule beigelegt, welcher Kooperationsvorhaben zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal darlegt.

(11) Information

Die Fachhochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

## § 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen gelten folgende Kriterien:

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs

1. Der Fachhochschul-Studiengang, welcher mit dem Profil und den strategischen Zielen der Fachhochschule in Verbindung steht, wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.
2. Der Fachhochschul-Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule eingebunden. Die Fachhochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.
3. Die Fachhochschule gewährleistet, dass der Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Für § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt: Diese Kriterien gelten nur für Fachhochschulen, welche noch kein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen

Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von Bedarf und Akzeptanz.
2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs
  - a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder;
  - b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
  - c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;
  - d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen;
  - e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht und
  - f. umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.
4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.
5. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

(3) Angewandte Forschung und Entwicklung

Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.

(4) Personal

1. Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen.
2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Fachhochschul-Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.
3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
  - a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs und
  - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.
4. Die fachlichen Kernbereiche des Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.
5. Der Fachhochschul-Studiengang wurde unter Einbindung der für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Interessengruppen entwickelt. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass
  - a. neben mindestens zwei Personen mit wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
  - b. auch mindestens zwei berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind.
6. Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Für § 17 Abs. 4 Z 4 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend eine der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation

jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a und b gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe jener wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Personen des Entwicklungsteams, welche im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.

Für § 17 Abs. 4 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung den Lebenslauf der facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, welche die Leitung des Studiengangs ausübt, unter Darlegung des Lehrdeputats bei. Ist die Studiengangsleitung noch zu rekrutieren, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

#### (5) Finanzierung

Der Finanzplan des Fachhochschul-Studiengangs, über einen Zeitraum von fünf Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs sowie
2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Fachhochschul-Studiengangs sicherstellen.

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Programmakkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.

#### (6) Infrastruktur

Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

#### (7) Kooperationen

Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Fachhochschul-Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.

## § 18. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

- (1) Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Der entsprechende Nachweis ist dem Antrag beigelegt.
- (2) Die beteiligten Institutionen haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher dem Antrag beigelegt ist und jedenfalls folgende Punkte regelt:
  1. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
  2. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
  3. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
  4. automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
  5. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grads;
  6. organisatorische und administrative Zuständigkeiten.

## § 19. Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen für einen anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule

Für die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs an einem anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:

- (1) Die Fachhochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Fachhochschul-Studiengang am Standort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Fachhochschule insbesondere sicher, dass
  1. es an bereits bestehenden Standorten der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
  2. für die Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs an einem anderen Standort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
  3. spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;
  4. die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen am Standort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

(2) Falls die Fachhochschule mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs kooperiert, liegt dem Antrag ein Vertrag bei, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

(3) Liegt der Standort der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Fachhochschule zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Zudem stellt die Fachhochschule insbesondere sicher, dass

1. die kooperierende Hochschule eine anerkannte Bildungseinrichtung ist, welche berechtigt ist, in Kooperation mit einer ausländischen Bildungseinrichtung einen Fachhochschul-Studiengang durchzuführen;
2. die Kooperation einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der festgelegten und angestrebten Ziele unterzogen wird;
3. andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden;
4. die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgt.

## 5. Abschnitt: Inkrafttreten

### § 20. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung kommt für Verfahren, die am 1. Juli 2024 anhängig sind, nicht zur Anwendung.

